



## Bestätigung der Verkehrssicherheit von Export-Fahrzeugen

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit, das nachstehende Fahrzeug getestet zu haben und dass keine verkehrsgefährdende Mängel vorliegen.

Marke und Typ .....

Fahrgestellnummer .....

Beleuchtung  in Ordnung

Bremsen  in Ordnung

Reifen  in Ordnung

Lenkung  in Ordnung

Karosserie  in Ordnung

Unfallschäden .....

sonstige Mängel .....

Datum:  
.....

Stempel der Garage

U-Schild: **SG** .....

Unterschrift: .....

**Berechtigt dieses Formular auszufüllen sind nur Betriebe, die ein SG-U-Schild besitzen.**



## Merkblatt für die Überführung von Motorfahrzeugen ins Ausland

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>
<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Heimatstaat:</b>
<b>Strasse:</b>	<b>PLZ/Wohnort:</b>

Für die Überführungsfahrten ins Ausland werden seit 03.01.1994 befristete Kontrollschilder (mit rotem Balken und Vignette) abgegeben. Zusammen mit den Kontrollschildern wird ein Fahrzeugausweis erteilt.

Es werden keine Kauttionen erhoben. Versicherungsprämien sowie Gebühren sind beim Bezug der Überführungsschilder bar zu bezahlen. Ausweise und Überführungsschilder müssen nicht zurückgegeben werden.

Überführungsschilder werden grundsätzlich auf das Ende des Zulassungsmonates befristet. Beträgt die Restdauer des Monats **vier oder weniger** Kalendertage (der Zulassungstag gilt als ganzer Tag), so kann die Befristung auf das **Ende des nachfolgenden Monats** verlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt **max. 35 Tage**.

In der Überführungsbewilligung wird der Vermerk "**Für den Export bestimmt**" eingetragen.

Fristverlängerungen und wiederholte Zulassungen des gleichen Fahrzeuges sind nicht zulässig.

Wer Überführungsschilder beantragt, muss grundsätzlich der vom Kanton abgeschlossenen Kollektivversicherung beitreten. Eine grüne Versicherungskarte wird abgegeben.

Wurde das Fahrzeug vor mehr als 10 Jahren in Verkehr gesetzt und liegt das letzte Prüfungsdatum mehr als ein Jahr zurück, so ist eine schriftliche Betriebssicherheitsbestätigung eines Unternehmens, das SG-Händlerschilder besitzt, beizubringen.

Export-Schilder für Schweizer und Ausländer mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen werden auch abgegeben, wenn das Fahrzeug in einem anderen Kanton gekauft wurde.

Ausländer ohne einen Wohnsitz in der Schweiz erhalten Export-Schilder nur, wenn das Fahrzeug im Kanton St.Gallen geprüft wurde.

Schweizer und Ausländer mit Wohnsitz in einem anderen Kanton erhalten keine Export-Schilder im Kanton St. Gallen. Auf ausländische Firmen werden keine Export-Schilder eingelöst.

Notwendige Originalunterlagen für den Bezug von Export-Schildern; **für Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen:** Schweizer Führerausweis oder Ausländerausweis des Kantons St.Gallen, annullierter Fahrzeugausweis, Formular "Bestätigung der Verkehrssicherheit von Export-Fahrzeugen", **für Touristen:** Pass mit genauer ausländischer Wohnadresse, annullierter Fahrzeugausweis, Formular "Bestätigung der Verkehrssicherheit von Export-Fahrzeugen".

### **Kosten der befristeten Immatriculation** (Änderung vorbehalten)

#### **Versicherung**

Erfolgt die Einlösung bis zum 15. des Monats	Fr. 180.--
Erfolgt die Einlösung ab 16. des Monats	Fr. 90.--
Erfolgt die Einlösung in den letzten 4 Tagen des Monats, gilt auch für den folgenden Monat	Fr. 200.--

#### **Gebühren vom Strassenverkehrsamt**

Kontrollschilder inkl. Kontrollmarken	Fr. 55.--
Fahrzeugausweis	Fr. 40.--
Verkehrssteuern	abhängig vom Gesamtgewicht des Fahrzeuges
Grüne Versicherungskarte	Fr. 20.--
LSVA, Pauschale für 3 Tage	Fr. 200.--
LSVA, Pauschale für 3 Tage	Fr. 50.--
	Lastwagen
	Gesellschaftswagen

**Schalterzeiten für Export-Schilder:** 08.00 – 11.30 und 13.30 – 17.00 (Montag – Freitag)

Diese Formulare können Sie jederzeit beim Strassenverkehrsamt St.Gallen beziehen.